

Sicherheitsdepartement  
z.H. Herrn Dr. Sven Meyer  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1200  
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 25. Oktober 2019

## **Vernehmlassung zur Revision des Gebührentarifs für Notare, Grundbuchverwalter und freiberufliche Urkundspersonen**

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer

Wir beziehen uns auf Ihr E-Mail vom 12. August 2019 und erlauben uns wie folgt zur „Revision des Gebührentarifs für Notare, Grundbuchverwalter und freiberufliche Urkundspersonen“ und dabei insbesondere zur Erhöhung der Gebühren gemäss § 5 Abs. 1 Ziff. 1,2,5,7 und 8 GebTN Stellung zu nehmen.

Der Notarenverband beantragte am 6. April 2018 eine Erhöhung gewisser Gebühren gemäss § 5 Abs. 1 GebTN. Der Notarenverband macht geltend, dass neben höheren Kosten für Personal und Infrastruktur die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Support der Terris-Software deutlich gestiegen seien. Der Notarenverband unterlässt es aber seine Behauptungen zu belegen, womit die Notwendigkeit einer Erhöhung der Gebühren nicht ausgewiesen ist und damit nicht vorgenommen werden darf. Verwaltungsgebühren sind nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen. Da der Notarenverband es unterlässt die behaupteten Mehrkosten zu belegen, kann nicht einmal überprüft werden, ob höhere Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Zudem darf festgehalten werden, dass die Behauptung des Notarenverbandes nachweislich nicht korrekt ist, dass im Kanton Schwyz in den letzten Jahren von einem Rückgang der Grundstückspreise ausgegangen werden muss. Darauf weisen bereits die Richtwerte für Baulandpreise aus den Jahren 2011 und 2017 der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz hin, wo zum Teil markante Wertsteigerungen festgehalten sind, hin (Wohnzone: Altendorf: 2011 Preis Max: CHF 1'500, 2017 Preis Max: CHF 2'500.00; Einsiedeln 2011 Preis Max: CHF 1'000, 2017 Preis Max: CHF 1'400.00; Ibach 2011 Preis Max: CHF 900, 2017 Preis Max:

CHF 1'400.00). Die stagnierenden Handänderungswerte sind wohl nicht auf sinkende Grundstückpreise, sondern auf die geringere Anzahl der Handänderungen zurückzuführen. Der Notarenverband unterlässt es aber auch hier genaue Zahlen zu liefern und damit sein Anliegen zu begründen.

Interessant ist weiter, dass der Notarenverband nun nach Auslaufen der Einnahmen aus der Ik-GB-Pauschale von CHF 10.50, eine deutlich höhere Anpassung der Gebühren und damit Mehreinnahmen verlangt als mit der Pauschale, mit welcher die Kosten für die Umstellung auf das Informatik-Grundbuch getragen worden sind, eingenommen worden ist. Damit sagt der Notarenverband aus, dass die Betriebskosten des Informatik-Grundbuchs höher sind, als die Erstellung desselben, was so sicher nicht richtig – zumindest aber nicht belegt – ist.

Damit darf abschliessend festgehalten werden, dass keine Tatsachen rechtsgenügend erstellt worden sind, welche eine Erhöhung von Gebühren in § 5 Abs. 1 GebTN rechtfertigen würden, weswegen auf eine Erhöhung dieser Gebühren zu verzichten ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass auf die vorgesehene Anpassung der Gebühren in § 5 Abs. 1 Ziff. 1,2,5,7 und 8 GebTN verzichtet wird.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

**HEV Kanton Schwyz**

RA Roman Weber, Geschäftsführer

**Beilage: Richtwerte 2011 und 2017 für Baulandpreise**  
Per E-Mail an [sid@sz.ch](mailto:sid@sz.ch)